



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kranenburg

VERORDNUNG über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Kranenburg

vom 28. März 2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. 2006 Seite 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) wird für das Gebiet der Gemeinde Kranenburg verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein:

23.06.2019 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Kranenburg, den 28. März 2019

gez. Steins

der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung vom 28.03.2019 über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kranenburg, den 03.04.2019

– Steins –
Bürgermeister